

eTransparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4163**

A05, A14

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel. +49 30 549898-0
Fax +49 30 549898-22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

per E-Mail an anhoerung@landtag.nrw.de.

Berlin, 10. August 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz und zur Bekämpfung der parlamentarischen Korruption

Drucksache 17/13070

Sehr geehrte Frau Seifert,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich einer schriftlichen Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. (Transparency Deutschland) zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz und zur Bekämpfung der parlamentarischen Korruption.

Wir nehmen diese Möglichkeit sehr gerne wahr, Sie finden unsere Stellungnahme anbei.

Vielen Dank und freundliche Grüße



Hartmut Bäumer
Vorsitzender



Norman Loeckel
Leiter der Arbeitsgruppe Transparente Verwaltung

Stellungnahme von **Transparency International Deutschland e.V.** zum

Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz und zur Bekämpfung der parlamentarischen Korruption

Drucksache 17/13070

Verfasser: Arbeitsgruppe Transparente Verwaltung; Norman Loeckel

I. Begründung der Notwendigkeit einer Regelung

In den vergangenen 12 Monaten haben im Bund und in den Ländern verschiedene Lobbykandale das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik und den Deutschen Parlamentarismus beschädigt. Abgeordnete hatten sich – teils im Rahmen ihres Mandats – für die wirtschaftlichen Interessen Dritter gegenüber der öffentlichen Hand eingesetzt und dabei direkte und indirekte finanzielle Vorteile erzielt. Die Diskussion knüpfte an drei wesentliche Sachverhalte an:

1. Im Fall Amthor bezog sich dies auf den potentiell steigenden Wert von Aktienoptionen einer Firma, für deren Interessen sich der Abgeordnete gegenüber der Bundesregierung einsetzte.
2. In der sogenannten Aserbaidschan-Affäre ergaben sich mannigfaltige Geldzahlungen und Vorteile – teils direkte Überweisungen an Abgeordnete, teils Aufträge an deren Firmen oder indirekte Vorteile über Reisen und Geschäftskontakte.
3. Die sogenannte Maskenaffäre legte dagegen Provisionsgeschäfte von Abgeordneten in Bund und Ländern mit der öffentlichen Hand offen.

Dazu kamen weitere private Geschäfte von Parlamentariern mit staatlichen Stellen und Kommunen, in denen ein privilegierter Zugang als Abgeordneter zu Entscheidungsträger*innen des Staates ausgenutzt wurde.

Während damit statistisch betrachtet der weitaus größte Teil der Abgeordneten weiterhin redlich agiert, entsteht durch die in jüngerer Vergangenheit häufige Berichterstattung der Eindruck, dass die Verfehlungen keine reinen Einzelfälle mehr sind – sondern System haben. Dies spiegelt sich (notwendigerweise) in den Lücken der Regeln für Parlamentarier wider. So konnte zum Beispiel eine Verfolgung im Fall Amthor nur darum nicht erfolgen, da die schwebenden finanziellen Vorteile von Aktienoptionen formal nicht im Abgeordnetenrecht des Bundes erfasst waren.

Um weiteren Schaden für das politische System abzuwenden ist es daher folgerichtig, die Abgeordnetenengesetze im Bund und Ländern zu ergänzen, um eine Wiederholung zu

vermeiden. Eine freiwillige Lösung ist im Zweifelsfall zum Scheitern verurteilt, wie die vergebliche "Ehrenerklärung" infolge der Maskenaffäre im Bund demonstrierte.

II. Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Entwurf ergänzt das Abgeordnetengesetz des Landes NRW an verschiedenen Punkten und ist erkennbar durch eine entsprechende Ergänzung auf Bundesebene inspiriert. Während letztere einerseits einen erfreulichen Fortschritt darstellt – insbesondere in Bezug auf das Verbot der bezahlten Interessenvertretung – bleibt diese nichtsdestotrotz deutlich hinter dem erforderlichen Umfang zurück. Die genannten Skandale hätten auch durch das neue Abgeordnetengesetz nicht reglementiert werden können. Dies trifft analog auf die Änderungen im vorliegenden Entwurf zu.

Direkte bezahlte Interessenvertretung durch Abgeordnete wird mit den Änderungen zusätzlich **verschärft**. Dies adressiert vor allem bestimmte Vorfälle im Rahmen der Aserbaidtschan-Affäre. Hier wäre allerdings mehr Detailtiefe wünschenswert, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen. So sollte sich der Paragraph auch auf Anteile an und Positionen in Firmen beziehen, welche Beratung und Interessenvertretung betreiben.

Die erweiterte Offenlegung von Nebentätigkeiten und Einkünften **ist vorbildlich**. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass auch der zeitliche Umfang von Nebentätigkeiten veröffentlicht werden soll. Nur so kann wirklich beurteilt werden, ob einerseits das Mandat im Mittelpunkt der Tätigkeit des Abgeordneten steht und ob andererseits ein angemessenes Verhältnis von Leistung- und Gegenleistung besteht. Der Entwurf geht an dieser Stelle über die Bundesregelung hinaus, was positiv anzumerken ist.

Problematisch ist dagegen die **weiterhin mangelhafte Regelung von Interessenkonflikten**. Diese beziehen sich in der aktuellen Fassung lediglich auf Interessenkonflikte, die sich aus persönlichen Einnahmen und Tätigkeiten von Abgeordneten ergeben. Nicht erfasst – aber teilweise ausschlaggebend in den Maskenaffären und der Aserbaidtschan-Affäre – sind dagegen Interessenkonflikte, die sich aus Kunden und Geschäften von Firmen ergeben, an denen Abgeordnete wesentliche Anteile halten oder, im konkreten Fall, alleinige Eigentümer waren. Bedeutend ist zudem, dass Interessenkonflikte natürlich nicht nur im Rahmen der Ausschussarbeit existieren, sondern im Zuge jeglicher parlamentarischen Abstimmungen und Beratungen. Eine entsprechende einzelfallbezogene Offenlegung sollte daher auch bei Beratungen innerhalb anderer parlamentarischer Gremien und innerhalb von Fraktionen erfolgen.

Weiterhin **ungeregelt bleibt** in allgemeiner Form, in welcher **Art und Umfang die Mitglieder des Landtages Geschäfte mit der öffentlichen Hand** in Nordrhein-Westfalen durchführen dürfen. Gerade vor dem Hintergrund, dass Abgeordnete ihren privilegierten Zugang zu Entscheidungsträgern der öffentlichen Hand nutzten, um in der Maskenaffäre sowie weiteren Geschäftsskandalen wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist eine Klarstellung erforderlich. Der aktuelle Entwurf der CSU zur Änderung des Abgeordnetengesetzes in Bayern sieht hier

umfangreiche Beschränkungen vor, bis hin zur Abführung der erzielten Einnahmen und sollte bundesweit als Vorbildfunktion dienen. Dies trifft auch auf den Detailgrad und Umfang der anderen Regelungsbereiche zu.

In allen bestehenden Regelungen und kursierenden Entwürfen **ist allerdings zu bemängeln, dass die Kontrolle der Einhaltung der Regeln und Sanktionierung** bei Verstößen dem Parlamentspräsidium obliegt – und damit **oft nicht erfolgt**. Unsere Auswertungen für den Bundestag und einzelner Landesparlamente ergeben, dass eine zeitnahe und konsistente Kontrolle der Veröffentlichungspflichten de facto kaum erfolgt – dies scheitert bereits an einfachen Plausibilitätsprüfungen und offensichtlichen fehlenden Angaben (z.B. geschäftliche Nebentätigkeit ohne Angabe einer Stufe). Neben den fehlenden zeitlichen Ressourcen des Präsidiums besteht zudem die Gefahr von politischer Rücksichtnahme bei der Verfolgung von Verstößen. So gab es in der endenden Legislaturperiode des Bundestags bei einigen schwerwiegenden, wiederholten Verstößen von Abgeordneten gegen Meldepflichten eine zunächst fehlende Verhängung der vorgesehenen eskalierenden Sanktionen, die nur unter Druck von Medien und Zivilgesellschaft letztlich mit großer Verzögerung umgesetzt wurde. Die Kontrolle und Sanktionierung der Angaben sollte daher von einer unabhängigen Stelle – ähnlich dem Datenschutzbeauftragten – mit den erforderlichen Personalressourcen erfolgen.